

Hundertschaften für den Bischof St. Oswald von Worcester (reg. 961—992) geschaffen wurde. Die Hundertschaft — deren Rolle im Rahmen der Rechtsprechung und Verwaltung besser bekannt ist — wird hier als wichtiges Element der Wehrverfassung herausgestellt. Darüber hinaus betont John den Lehnsharakter der Grundherrschaft Worcester und kehrt gegenüber Round und Stenton und gegenüber der Auffassung, daß die Normannen das Lehnswesen eingeführt und die Wehrverfassung revolutioniert hätten, zu älteren Anschauungen von einer weit größeren Kontinuität der angelsächsischen Institutionen zurück. In dieser auch sonst heute wiederaufgelebten Auseinandersetzung stehen die Zeugnisse von Worcester im Brennpunkt der Argumentation. O. Prestwich hat die Allgemeingültigkeit ihrer umstrittenen Aussagen mit guten Gründen eingeschränkt (vgl. die folgende Anzeige und die dort genannte Literatur). Im 1. Anhang druckt John die Immunitätsurkunde für Worcester von 964 ab. Im 2. Anhang (S. 168—177) verteidigt John gegenüber V. H. Galbraith's Eintreten für die Beweisurkunde Heinrich Brunners Ansicht vom dispositiven Charakter der angelsächsischen Urkunde (*charter*). F. T.

J. O. Prestwich, *Anglo-Norman Feudalism and the Problem of Continuity*, Past & Present 26 (Nov. 1963) 39—57, erörtert das Ausmaß und die Bedeutung der Kontinuität in der Heeresverfassung Englands nach 1066. Das geschieht im Rahmen einer kritischen und forschungsgeschichtlich zurückgreifenden Betrachtung von drei neuen Werken: Eric John, *Land Tenure in Early England* (s. o.); C. Warren Hollister, *Anglo-Saxon Military Institutions on the Eve of the Norman Conquest* (1962, vgl. HZ. 198, 759); Michael Powicke, *Military Obligation in Medieval England* (1962, vgl. HZ. 198, 161 und DA. 19, 546). Prestwich schränkt die von diesen Autoren zugunsten der Kontinuität vorgetragenen Argumente an verschiedenen Punkten stark ein und warnt darüber hinaus mit Recht vor einer auf außerenglische Vergleiche verzichtenden, insularen Beurteilung der normannischen Maßnahmen und Leistungen. Ein wichtiger, mit wertvollen Hinweisen versehener Aufsatz. F. T.

J. Devisse, *Hincmar et la loi* (Université de Dakar, Faculté des lettres et sciences humaines, publications de la section d'histoire No. 5) Dakar 1962, 92 S., ist ein Versuch, die Rechtsvorstellung Hinkmars von Reims ebenso zu erfassen, wie die Vorlagen seiner Rechtskenntnis. D. stellt seiner Untersuchung drei Fragen an den Anfang: woher Hinkmar seine Texte nehme, welche Wichtigkeit sie für ihn haben, und ob ihre Anwendung eine dem Reimser eigentümliche Vorstellung verrate. Verdienstlich ist schon die Ermittlung der Zitate, die D. erheblich umfangreicher betreibt als seine Vorläufer (unter denen besonders H. Schrörs zu erwähnen ist). Allerdings fällt das ungleichmäßige Interesse auf: den kirchenrechtlichen Exzerpten geht D. nicht so energisch nach wie den römischrechtlichen. Das Schwergewicht der Untersuchung liegt in dem Kapitel (leider ohne Abbildungen) über die Rechtshandschriften, mit denen Hinkmar von Reims umgeben war oder die er veranlaßt hat. Von den Codices, die D. mit Hinkmar in Verbindung setzt, seien hervorgehoben: Paris, Bibl. nat. 12445; Berlin Codex Phillippicus 1741, und besonders die vier Handschriften: Berlin, Codex Phillippicus 1762; St. Gallen 727; Samml. Chester Beatty W 11; Paris, Bibl. nat. 10758, die — vermutlich in dieser Reihenfolge — zwischen 850 und 880 in Reims entstanden seien. D.s Vorschläge sind durchaus begründet, trotz der vielen sinnentstellenden Druckfehler, die hier in dem den Hss. gewidmeten Kapitel empfindlich stören und den Leser manchmal geradezu ratlos machen. D. ediert z. B. aus dem Cod. Paris. 12445 fol. 166v, der von allen Hss. mit gutem Recht die meiste Aufmerksamkeit findet, die